

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.649.915

Wien, am 11. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. September 2022 unter der Nr. **12137/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hat der Bundespräsident eine Angelobung vergessen?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

1. *Wurde Bundesminister Totschnig als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft angelobt und bestellt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
6. *Inwiefern gibt es zwischen Ihrem Ressort und der Präsidentschaftskanzlei einen Austausch betreffend Angelobungen und Bestallungen?*

Die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung ist eine Aufgabe des Bundespräsidenten. Nach Art 70 Abs. 1 B-VG kommt dem Bundeskanzler dabei das Vorschlagsrecht zu. Vor der Ernennung erfolgt die Angelobung der künftigen Regierungsmitglieder ebenfalls durch den Bundespräsidenten (Art 72 Abs. 1 B-VG).

Für jedes gesetzlich eingerichtete Bundesministerium muss eine Person vorgeschlagen bzw. mit der Leitung betraut werden, ausnahmsweise kann ein Regierungsmittel auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden (Art 77 Abs. 4 B-VG). Das Bundesministerium muss zum Zeitpunkt der Bestallung rechtlich existieren (Raschauer, Art 70 B-VG, Rz 5).

Es ist nicht unüblich, dass Novellen des Bundesministeriengesetzes auch innerhalb der Amtsperiode einer Bundesregierung erfolgen. Verliert dabei eine Regierungsmittel Kompetenzen ohne neue hinzuzubekommen oder ändert sich sein Zuständigkeitsbereich nicht, so ist eine neuerliche Angelobung entsprechend der geübten Staatspraxis nicht erforderlich.

Darüber hinaus darf ich darauf hinweisen, dass zwar Angelegenheiten der staatlichen Verfassung gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020, in meinem Verantwortungsbereich liegen. Die vorliegende Frage zur Angelobung von Regierungsmittlern hingegen sind nach den zitierten Bestimmungen wie eingangs dargestellt nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches.

Zu den Fragen 2 bis 5:

2. *Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an die vergessene Angelobung und Bestallung eines Bundesministers?*
3. *Bleiben von einem nicht korrekt bestallten Bundesminister erlassene Verordnungen rechtswirksam?*
4. *Bestehen Entgeltforderungen eines nicht korrekt bestallten Bundesministers zu Recht?*
5. *Kann die Bundesrepublik im Fall einer nicht korrekten Bestallung eines Bundesministers durch den Bundespräsidenten sich bei diesem schadlos halten?*

Ich weise darauf hin, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366) unterliegen. Das Fragerecht dient insbesondere nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Mag. Karoline Edtstadler

